



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

§.VIII. Die Kayserliche Gesandten communiciren den Ständen der Schweden Project in puncto Satisfactionis, nebst ihren Monitis.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649. August. „aus ein Schreiben im Nahmen der Stän-
 „de Befandtschafften an den Herrn Abt, des
 „Inhalts abgangen: Daß er sich aller
 „Thätlichkeit zu enthalten, und weil lis
 „pendens in Camera, wegen solches
 „præcendierten Jaris Collectandi, des
 „Ausgangs Rechts erwarten solle. Der-
 „gleichen Schreiben auch an die Ritter-
 „schafft, die zwar keine Thätlichkeit verü-
 „bet, noch zu verüben gezeihen gewesen,
 „ausgelassen worden sey. Das Schrei-
 „ben an den Herrn Abt wäre zu Münster,
 „dem Bambergischen Abgesandten, als
 „welcher von demselben Vollmacht getra-
 „gen, von denen Chur-Mainzischen zuge-
 „steltet worden, der es etliche Tage bey sich
 „behalten, nachmahls aber wiederum zu-
 „rück gegeben habe. Solch Original-
 „Schreiben hätten sie, die Abgesandete,
 „noch bey sich, und weil zu besorgen, der
 „Herr Abt werde es nicht annehmen, oder
 „auch wenig darauf geben, hielten sie am
 „besten, daß von Seiten der Stände Ge-
 „sandtschafften in der Sache ein Decretum
 „vor die Ritterschafft ergienge. Deswe-
 „gen sie denn ein Memorial bey dem
 „Chur-Mainzischen Reichs-Directorio
 „eingegeben, hätten verohalten, man möchte
 „dergleichen Decretum vermitteln helf-
 „sen ic.

Die Altenburgischen gaben, post
 curialia, zur Antwort: „Daß ihnen gu-
 „ter massen in Gedächtniß ruhe, was dis-
 „sals und auch wegen des Schreibens zu
 „Münster vorgangen, und wie eiferig sich
 „der damahls Abgeordnete, der von der
 „Lantze, der Sache angenommen, daß
 „auch Anfangs das Schreiben vor die
 „Reichs-Ritterschafft besser eingerichtet
 „gewesen, nachmahls aber, als von dem-
 „selben dabey viel Erinnerungen geschehen
 „wollen, wäre es bey denen Chur-Mainz-
 „ischen, nach erfolgten Einwenden des Bi-
 „schöflich-Bambergischen, nicht zu erhalten
 „gewesen. Wenn sie, die Ritterschafftli-
 „chen, es also gut befunden, wolten sie
 „wohl mit denen Chur-Mainzischen reden,

„damit durch Bey-Schließung dieses abbe-
 „reit verfertigten Schreibens, solche Erin-
 „nerung in Schriften nochmahls wieder-
 „holet und renoviret würde. Zu dem
 „Decreto aber hätten sie keine Hoffnung,
 „sintemahl sie selbst leicht zu ermessen, es
 „würden der Stände Befandten Beden-
 „cken haben, per Decretum zu verfas-
 „sen ic. Wiewohl nun der eine Ritter-
 „schafftliche Gesandte es gang hielt, wenn
 „solch Schreiben abgienge, so bestund doch
 „der ander, Johann Velprecht von
 „Schlig, genannt Görz, welcher da-
 „mahls Ritter-Hauptmann des Orts
 „Rhdn: und Werra gewesen, auf Ausfers-
 „tigung dergleichen Decrets. Daher die
 „Altenburgischen es dahin stellten, ob es zu
 „erhalten, sich dabey zu möglicher Coope-
 „ration erbietend.

Darneben aber erwehnten die Alten-
 burgischen Gesandten gegen den von
 Görz, daß zwar ihr Herr, dem löblichen
 Reichs-Adel bey den Friedens-Tractaten
 gute und mögliche Assistentz geleistet habe,
 müße aber erfahren, daß nachdem derselbe
 in Francken die restitutionem Exerciti-
 ii publici Religionis in statum Anni
 1624. erhalten, sie Sr. Fürstlichen Gnaden
 den Prediger aus dem Fürstenthum Co-
 burg hinweg brufften, wie dann neulichst
 mit 3. Pfarre-Heuren geschehen. Man
 wäre gleichwohl noch kein solcher Mangel
 an Leuten, dürfften sie auch eben aus Sr.
 Fürstlichen Gnaden Landen nicht nehmen
 und vociren, sondern könten wohl quali-
 ficirte Leute auf Universitäten finden.
 So sollten sich auch etliche des Reichs-Adels
 in Francken vernehmen lassen, der A-
 del im Coburgischen, gehöre zu dem Cor-
 pore des Reichs-Adels, und wäre nicht
 anders, als wenn dieselben dem Hause
 Sachsen entlehret wären, dahero denn der
 Reichs-Adel entschlossen, solche wieder ab-
 zufordern, Se. Fürstliche Gnaden am
 Cantmer-Bericht zu belangen, und den
 Ketherer-Verwalter zu Coburg, mit
 Hof-Bericht vorzunehmen ic.

1649.
August.

Altenburgische Beschwernung gegen die Ritterschafft in puncto der Pfarre-er Evocierung.

Von der Immediatät des Adels im Coburgischen.

§. VIII.

Die Kayserli-
 chen commu-
 niciren den
 Ständen der
 Schwedischen

Dienstages den 7. Aug. erforderten die
 Kayserlichen Gesandten die Reichs-
 Ständischen zu sich, und als bey selbigen,

Chur-Mainz, Chur-Bayern, Chur-Brandenburg, Salzburg, Bamberg, Altenburg, Würtemberg und Nürnberg
 Bb 3

Project in puncto Satisfactionis nebst ihren Erinnerungen.

1649.
August.

berg erschienen, proponirte Wolmar: „Es hätten die Kayserlichen Gesandten, „auf der Königlich-Schwedischen letzteres „Project in puncto Satisfactionis & „Exauclorations militie, atque Evacua- „tionis locorum, denen Königlich-Swe- „dischen, etliche Annotationes ausgeant- „wortet, darauf denn ihnen die Schwedi- „schen durch den Fürstlich-Württembergi- „schen Abgesandten eine schriftliche Reso- „lution, mit dem Andeuten überbringen „lassen, wie auch ihr gesetztes Procerium „befaget, es müsse dabei allerdings ver- „bleiben. Und solten sie, die Kayserlichen, „es ander gestalt nicht, als nur zur Wissen- „schaft, der Stände Gesandten commu- „niciren; denn wenn die Sache solte ver- „zögert werden, müsse man auch auf Wim- „ter-Quartire bedacht seyn. Diesem „nach wolten sie solche der Schwedischen „Erklärung Puncts Weise verlesen, und „vernehmen, was dabei zu erinnern ic.

Nachdem nun die Ablefung durch den Legatum Wolmar geschehen, und die beyde Kayserlichen Gesandten einen Abtritt in das Bey-Gemach genommen, so wurde unter den Deputatis eine kurze Umfrage gehalten, und dahin gestimmt, daß die Sache wichtig, vor die Deputirten „allein nicht gehörig, und also billig in die Reichs-Räthe, und zwar alsbald morgendes Tages zu bringen, zu dem Ende so wohl der Herren Kayserlichen Annotations, (so sie denen Schwedischen „ausgestellet, aber vorhero der Stände „Gesandten nicht communiciret hatten) „annoeh heute zur Dictatur zu geben sey: „So möchte man auch gerne wissen, ob „denn die Kayserlichen dieses alles, wie „gleichwohl die Schwedischen in dieser „Schrift setzten, verwilliget, und was de- „rerselben Sentiment bey jedem Punct „seyn möchte ic.

Dieses wurde den Kayserlichen Gesandten also durch den Chur-Maynzischen Abgesandten D. Mehlen, angefüget, welche wiederum einen Abtritt nahmen, und sich

1649.
August.

vermittels des Legati Wolmars dahin erklärten: „Sie hätten leicht können er- „messen, daß man es werde auf Delibera- „tion sämtlicher anwesender Stände „Gesandten stellen. Bernähmen auch „gerne, daß man die Sache wolte maturi- „ren und beschleunigen, darmit sie denn ih- „res Theils bäten. Möchten aber nicht ver- „halten, daß sie mit denen Königlich- „Schwedischen darin nicht geschlossen, son- „dern alles auf Gutbefinden der Chur- „Fürsten und Stände Gesandten, als wel- „che die Satisfaction der Schwedischen „Militz concernire, gestellet hätten. „Wenn ihnen, den Kayserlichen, der Stän- „de Meynung eröffnet würde, wolten sie „alsdann auch ihre Gedanken dabei nicht „verhalten. Bey dem Punct wegen der „Restanten sagten die Chur-Bayerischen, „daß solche Reste der Contributionen, „durch den Frieden Schluß alle gefallen, „Welches denn der Salzburgerische wohl ad- „notam nahm.

Der Fürstlich-Württembergische Ab- gesandter gedachte, daß, ob gleich die Kö- niglich-Swedischen die Plätze, so Lothrin- gen zu restituiren, in den andern Termin Evacuationis locorum gesetzet hätten, so würden sie doch, wie er mit ihnen discurre- ret, und von denenelben verstanden habe, darum die Abdankung und Abführung der Völkler in dem letzten Termin nicht auf- halten, wenn gleich Lothringen in mora restituendi bliebe. Darauf die andern sagten, es wäre gut, wenn man nur dessen gnugsam von ihnen versichert würde, denn sonst würde dem Ober- und Nieder-Sächs- ischen, wie auch Westphälischen Crayß die ganze Last, so lange auf dem Halße verblei- ben, bis solche Orte aus des Herzogs von Lothringen Händen gebracht.

Im übrigen lautete das Schwedische Project in puncto Satisfactionis &c. so wohl, als der Kayserlichen Gesandten darauf verfaßte Erinnerungen, wie die Anlagen sub N. I. & II. ausweisen.

1649.
August.

N. I.

1649.
August.Dispat. Norimb. d. 3. Aug. 1649.
per Mogunt.Schwedisches Project, in puncto Satisfactionis, Exauktionis &
Evacuationis &c.N. I.
Schwedisches
Project.

Des Herrn Pfalz-Grafen und Generalissimi Fürstliche Durchlaucht, haben den in puncto Satisfactionis, Exauktionis & Evacuationis, nach lang hinc inde gepfogener Unterredung und vorgenommenen Correcturen endlich begriffenen Aufsat, wie noch, für kein Project, sondern für eine zwischen denen Kayserlichen und Königlich-Schwedischen verglichene Sache gehalten, wollen auch die Erinnerungen anderst nicht, als daß solche ad instantiam Statuum gesehen, aufnehmen.

Und ob wohl Se. Fürstliche Durchlaucht ebenmäßig eine und andere Nothwendigkeiten in den Aufsat zu bringen annoch gehabt, sind doch dieselben, um die Stände von den bisherigen Beschwerden desto schleuniger zu entheben, und die Execution zu befördern, ausgestellt worden. Indessen wolte Se. Fürstliche Durchlaucht sich auf die eingegehene Erinnerungen hiemit finaliter solcher gestalt erklären, damit solches hierauf allein ad notificationem denen Ständen midge vorgeleget, von denen Herren Kayserlichen und Königlich-Schwedischen aber subscribiret, und der Herren Stände selbst eigenem Perito gemäß, die Abdanckung, Evacuation und Abführung also gleich fürgenommen werden.

A. Als wegen des Ober Pfälzischen Contingents ad Satisfactionem Militia Suecica etwas Streit fürgefallen, wer solches bezahlen sollte, und die Herren Königlich-Schwedischen Gewißheit hierunter haben wollen, haben die Herren Stände vermöge der Protocollen geschlossen, und so wohl selbst als durch die Herren Kayserliche, mehrmahlen die Herren Königlich-Schwedische versichert, sie wollen die 3. Millionen verschaffen, und haben die Herren Schwedische sich nicht zu bekümmern, welcher Stand daran bezahlen oder nicht bezahlen werde, ea occasione & eo fine, sind die Worte: Ohne Abkürzung eines oder des andern Standes Quota, eingerücket worden, dabey es billig zu lassen: Im übrigen, daß nicht mehr als eine Million Reichsthaler auf einen jeden Terminum soll bezahlt werden, ist in dem Aufsat klar enthalten.

B. & C. Ihre Fürstliche Durchlaucht können dieses anders nicht geschehen lassen, es wollen dann die Herren Stände die Bezahlung der ganzen Armee auf sich nehmen, auf welchem Fall Sie aber an die fünffre Million nicht wollen gebunden seyn.

D. Weil die Execution der Crantz-Ausschreibenden Fürsten Direction untergeben, werden sie solche selbst also zu führen wissen, wie es dem Instrumento Pacis gemäß, und das übrige in ipso Instrumento Pacis enthalten, also überflüssig hieher zu wiederholen.

E. Zu Verhütung aller Weitläufigkeit wird nicht undienlich seyn, wann entweder durch Erinnerungs-Schreiben von des Herrn Duca d'Amalfi Fürstlicher Gnaden, oder auch sonst von denen Ständen selbst, solche Anstalt anjetzo in denen Läger-Städten in antecessum gemacht würde, damit die Avisation hernachmahls pari passu mit der Bezahlung erfolgen könnte.

F. Weil diese Clausul denen klaren Worten und deren rechtem Verstand nach, allein denen Herren Ständen zum besten zu zeitlicherer derselben Plätze Evacuation eingerücket, kan sie zur Verhütung aller Aenderung auch wohl verbleiben.

G. Ra-

1649. August. G. Ratione des Königreichs Böhmen, damit die Status anders nichts zu thun, ist es zwischen denen Herren Kayserlichen und Königlich-Schwedischen eine verglichene geschlossene Sache, und wird nunmehr zu weiterer Diffidenz ex utraque parte, bevorab so hohen Generalen und Fürsten, keine Ursache, alsoder Geiseln bey der Evacuation nicht vornöthigen seyn; aber in der Abdankung können Geiseln gegen einander ausgestellt werden.

H. Ist in simili eine verglichene Sache, und weil dieser Punct dem Haupt-Receß de verbo ad verbum zu inferiren, vor dessen Ausfertigung auch dieser Punct keine Kraft; Also verhoffen Sr. Fürstliche Durchlaucht, welche ohne Noth nicht gerne in geschlossenen Sachen Aenderung vornehmen, des Herrn General-Lieutenants Fürstliche Gnaden werden es beym Aufsatze lassen bewenden.

I. Obere Pfalz von beyden Theilen vollkommen zu quitiren, außserhalb Weiden.

K. Verbleibt verglichener massen bey dem ersten Termino.

L. Dieser Paragraphus ist eine Explicatio & Confirmatio antecedentium & consequentium, damit ex omni parte alles richtig zugehe, derowegen beyzuhalten; und sind die Herren Königlich-Schwedische ihrer Soldatesque so weit wohl versichert, daß solche pariren und abziehen werden.

M. Ihre Fürstliche Durchlaucht nehmen die Bewilligung der vierden Willen, wenn forderst alles verglichen, von denen Herren Ständen hiemit an, hat auch bey Sr. Fürstlichen Durchlaucht keinen andern Verstand gehabt, als daß die Obligatio erst nach geschlossenem diesem Receß sollte kräftig seyn, und beruhet nun auf endlicher Vergleichung der Designation.

N. Kan wegen unterschiedlich geführter Discursen nicht ausgelassen werden.

O. Genugsam relevante Ursachen der begehrten Real-Affecuration sind offters angeführet, darauf auch die Quaestio An? affirmative unter denen Ständen resolviret worden, darüber viele Projecta aufgesetzt, und gegeneinander ausgestellt, bis man es endlich ex parte der Herren Kayserlichen und Herren Königlich-Schwedischen bey diesem Aufsatze gelassen, dabey es billig sein Bewenden.

P. Kan post verba. richtig abgestattet, gesetzt werden: die andern Ex-auctorationes und Evacuationes aber bey denenjenigen, so dergleichen nicht resistiren, nicht gehindert oder eingestellt.

Quoad Listas.

1) Die Listas sind, wie sie eingerichtet, zu lassen, weil sie ad statum, wie er es leiden kan, accommodiret, es läßt auch im Nachgedencken die Securität und Vernunft ein anders nicht zu.

2) Stehet mit denen Herren Kayserlichen zu vergleichen, und ex utraque parte zu setzen, wenn auch sie ihre Listas zu Roß und Fuß ausstellen.

3) Fiat Nominatio des Schlosses neben der Stadt, doch in tertio Termino.

4) Chur-Brandenburg hat vorgestern per Depuratos Statuum resolutionem erhalten, alles in tertium Terminum zu setzen, doch salvis Tractatibus, außserhalb Lockenitz, weil man davon keine gewisse Nachricht, welches bey Verfassung der Terminen kan gedacht werden.

5) &

1649.
August.

5) & 7) Weil die gewisse Nachricht allhier einkommen, daß die Sache zu Ösnabrück wieder reallumiret werden solle, zu dem Ende auch des Herrn Legati Drenstierns Gräfliche Excellenz sich bereits von Bildungen dorthin zu erheben, im Werck begriffen, ingleichen auch die Fürstlich-Braunschweigischen Abgesandten sich allda einfinden werden; so wird diese Sache billig dahin gänglich remittiret. So viel Wevergen betrifft, ist solches allbereits vor 10. oder 12. Jahren durch Kriegs- und feindliche Actiones aus Ihre Königlichen Majestät zu Schweden Mächten kommen; derowegen dann Sr. Fürstlichen Durchlaucht nicht gering befremdet, daß dessen Re-stitution anjeto von Derofelben begehret werden will, da Se. Fürstliche Durchlaucht nicht mehr zu evacuiren schuldig, als was tempore conclusæ Pacis von Ihre Königlichen Majestät besetzt gewesen.

1649.
August.

6) & 10) Gehet Hessen-Cassel und Franckreich allein an.

8) & 9) Franckenthal und Slogau können propter instantem particularem Tractationem ausgelassen werden. Ehrenbreitstein läßt man bey dem Franckischen Auffsaß bewenden.

11) Hammerstein, Landstuhl und Homburg gehdren absque ulla exceptione zu dem andern Termin der Evacuation, weil der Herzog von Lothringen partibus Cæsaris allzeit adheriret.

12) Kan wohl geschehen.

N. II.

Dißat. Norimbergæ d. 7. Aug. An-
no 1649. per Mogunt.

Erinnerungen der Kayserlichen auf der Königlich-Schwedischen Generalität Projectum in puncto Satisfactionis, Exauctorationis & Evacuationis.

N. II.
Der Kayser-
lichen Moni-
ta über die
Schwedische
Schrift.

A. Die Worte: ohne Abkürzung eines oder andern Standes *Quote*, könten ausgelassen, und dagegen addiret werden: jedoch anders nicht, denn wie hierunter gemeldet, zu jedem *Termin* eine Million Rthlr. auszuzahlen.

B. Ponatur: Sr. Fürstlichen Durchlaucht *Disposition* und ohnfehlbaren Vollziehung der verglichenen *Evacuation* und *Exauctoration*.

C. Addatur: Dabey dann denen Ständen vorbehalten bleibt, bey jeder *Lege*-Stadt gewisse *Commissarios* aus jedem *Crays* zu benennen, die Gelder denjenigen, so es von Ihrer Fürstlichen Durchlaucht Befehl haben, auszuzahlen.

D. *Expunctis verbis*: dieselbe wieder abzufordern, addatur: dieselbe nach beschehener *Execution* wieder abzumarchiren schuldig seyn; gleichwohl aber die *Executiones* dergestalt vorgenommen werden sollen, damit unter dessen andere zahlende Stände, vermöge des Friedens-Schlusses, der darob entstehenden Ungelegenheit nicht zu entgelten haben; sondern einen als den andern Weg ihre Besungen und Lande *evacuiren*, und die Völcker *exauctoriren* werden sollen.

E. Hier würde zu fragen seyn: Ob dann die *Avifation* und *Auszahlung* zugleich geschehen solle?

Ec

F. Dies

1649
August.

F. Diese Parenthesis wäre gang auszulassen, weil daraus nichts anders dann Irung und Streit gegen andere Stände entstehen kan; oder zu limitiren, daß solches anders nicht dann mit Kayserlicher Majestät auch sämtlicher Chur: Fürsten und Stände des Reichs Vorwissen und Bewilligung geschehen solle.

1649
August.

G. Wann die Evacuation des gangen Königreichs Böhmen mit der Stadt Eger und selbigem Crass gleich in antecessum geschicht; so sollen auch die 100000. Rthlr. jedoch pari passu erlegt, und dessen von Ihrer Majestät Geißel gegeben werden. Gleiche Meynung hat es auch in secundo & tertio termino mit dem Marggraffthum Nöhren und dem Herzogthum Schlesien, & addatur Clausula: Da es in einigem *Termino Solutionis* an Seiten der Stände fehlen sollte, daß dessentwegen in Ibro Kayserlichen Majestät Erb Landen die *Evacuatio* nicht aufgehalten, sondern von den Schweden gegen Enträumung derjenigen Orten, so Ibro Majestät im Reich zu *evacuiren*, und gegen Erlegung der 100000 Rthlr. in dem abgehandelten *Termin* in alle Wege fortgesetzt werden sollen.

H. Verba hæc: welche bis an den andern *Termin* allhier zu verbleiben *obligirt* seyn sollen, *omitantur*, bis alles verglichen.

I. Sollen die Worte: So viel Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern zukömmt, ausgelassen werden.

K. Addatur: alle, & *omitatur*: ausserhalb Eger, dafür zu setzen: samt der Stadt Eger.

L. Wäre gang auszulassen, weil alles bey gutem Tren und Glauben ohne das auszurichten gebühret.

M. Was wegen *Anticipation* der vierdten und fünfften Million inferirt worden, da wollen sich die Stände in nichts verbindliches einlassen, bis in allen übrigen Puncten recht geschlossen, und man sich hierauf gewiß verlassen könte; Jedoch soll jedem Stand frey stehen, sich disfalls mit denen Schweden in *particulari* zu vergleichen.

N. Dieser Paß kan wohl ausgelassen werden, weil es ohne das ein freywilliger Schluß mit denen Ständen ist.

O. Die Stände bleiben bey dem Friedens-Schluß, und hoffen nicht, daß man sie zu einer andern Real-Assecuration treiben werde, sind erbiethig, eine schriftliche Declaration von sich zu geben.

P. Dieser Paß, weil der auf *Particular-Vergleich* ein und andern Standes gericht, und also das gemeine *Evacuations- und Exauctorations-Wesen* nicht betrifft, wäre auszulassen, oder noch beizusetzen, daß derentwegen die *Evacuatio* und *Exauctoration* keinesweges aufgehalten, sondern zu jedem *Termin* *exequi*ret werden solle.

Notanda auf die Lista insgemein.

1) Die Ober- und Niedersächsischen Crass: Stände begehren, daß in jedem *Termino* auch in demselben die *Evacuaciones* eingetheilet werden.

2) Weil keine Meldung von Abdankung der Infanterie geschicht, wäre deswegen vel in genere vel in specie zu setzen, daß in jedem *Termino* neben der *Carvalle*.

1649. vallerie auch die in Praesidiis oder sonst in Quartieren liegende Infanterie entwe- 1649.
 August. der abgedancket, oder in der Schweden nunmehr selbst eigene Lande abgeföhret wer- August.
 den solle.

3) Wegen der Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen sollen in primo Termino nicht nur die Stadt Leipzig, sondern auch das Schloß eingesezet werden.

4) Wegen Churfürstlicher Durchlaucht zu Brandenburg in eodem Termino, se nach Inhalt des Friedens-Schlusses, Hinter-Pommer-Land, alle Städte und Häfen, Colberg, Stifft Camin, unterschiedliche Fürstliche Aemter, Schloßer, Domainen, und was dem mit allen Juribus anhängig.

Die Neumarcische Posten, als die Bestung Driesen, Stadt, Paß und Schanz bey Landsberg, Schloß und Haus Schievelbein.

In der Ucker-Marc, Haus und Schloß Lockenitz, salvis da mehr sind, und hier nicht benahmset.

5) Herrn Bischoff von Osnabrück freye Hand zu lassen, selbige Stände zu beschreiben, und einen Vergleich wegen Bezahlung der Schwedischen Satisfaction mit ihnen zu machen, sine praesudicio des Hauses Braunschweig Alternativa.

6) Der Frau Landgräfin zu Hessen-Cassel in Westphalen innehabende Posten, auch in primo Termino zu evacuiren, cum ex transactione speciali statim ratificata Pace ad id teneatur.

7) Werden in tertio Termino evacuandi, loca ausgelassen:

Im Stifft Münster Debergen.

Im Stifft Paderborn das Schloß Piemont.

Im Stifft Osnabrück, Fürstenau, Borde und Willage.

8) Wird Francenthal in primo Termino, Ehrenbreitstem aber in secundo Termino gesezet; so Ihre Majestät anders nicht dann in tertio Termino setzen lassen könten, und daß deswegen die Evacuationes und Exauctoraciones nicht aufgehaltten werden. Francenthal, weil es auf eine Particular-Convention kommt, könte ganz ausgelassen werden.

9) Im dritten Termino wird bey denen Schlesiischen Landen Groß, Glogau ausgelassen, so daselbst einzusetzen.

10) Mit Zuthun der Schwedischen Generalität die Französische Vbleker, gleich nach verglichener Evacuation und Exauctoracion, zum Abzug und Enträumung der Plätze zu vermögen, weil sie solches vigore Instrumenti Pacis schuldig, auch sonst den selbst mit Französischem Vbleke belegten Ständen mit ihren Quotis an der Schwedischen Satisfaction aufzukommen, ohnmöglich.

11) Wegen Hammerstein, Landstuhl, Homburg sich nichts weiters einzulassen, als wozu die General-Guarantie obligiret, auch deventwegen das Evacuations- und Exauctorations-Wesen nicht zu hindern.

12) Loca restituenda ihren rechten Herren und vorigen Innhabern, sollen die selbe bey jedem Ort beygesezt werden.